EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0488/NL (Netherlands)

Ministerialdekret mit einer Liste von Drogenausgangsstoffen zur Ergänzung der Verordnung zur Bestimmung von Drogenausgangsstoffen gemäß Artikel 4a des Gesetzes zur Prävention des Missbrauchs chemischer Stoffe.

Eingangsdatum : 08/09/2026
Ende der Stillhaltefrist : Not applicable

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2516

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0488/NL

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéseket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20262516.DE

1. MSG 001 IND 2026 0488 NL DE 08-09-2026 NL NOTIF

2. Netherlands

3A. Ministerie van Justitie en Veiligheid, DG Ondermijning, cluster Drugs

3B. Ministerie van Justitie en Veiligheid, DG Ondermijning, cluster Drugs

4. 2026/0488/NL - C00C - Chemikalien

5. Ministerialdekret mit einer Liste von Drogenausgangsstoffen zur Ergänzung der Verordnung zur Bestimmung von Drogenausgangsstoffen gemäß Artikel 4a des Gesetzes zur Prävention des Missbrauchs chemischer Stoffe.

6. Dabei handelt es sich um Ausgangsstoffe/Vorausgangsstoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden können und für die keine legalen Verwendungen bekannt sind (siehe Liste

im Anhang).

7.

8. Gemäß Artikel 4a des Gesetzes über die missbräuchliche Verwendung chemischer Substanzen (Prävention) können Stoffe, deren Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung oder Besitz verboten ist, durch Ministerialdekret (Verordnung zur Bezeichnung von Ausgangsstoffen für Drogen) benannt werden. Mit diesem vorgeschlagenen Dekret wird der Anhang der Verordnung zur Bezeichnung von Ausgangsstoffen für Drogen durch neue verbotene Stoffe im Sinne von Artikel 4a Absatz 1 des Gesetzes über den Missbrauch chemischer Substanzen (Prävention) ergänzt. Das bedeutet, dass es fortan verboten ist, die betreffenden Substanzen einzuführen, auszuführen, zu befördern oder zu besitzen.

9. Legitimes Ziel: Ziel des Dekrets ist es, die Herstellung von und den Handel mit illegalen Drogen in den Niederlanden einzuschränken; dieses dient somit legitimen Zielen, nämlich den Interessen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit.
Nichtdiskriminierend anwendbare Maßnahme: Die Maßnahme ist nicht diskriminierend. Das Verbot betrifft sowohl die Ein- als auch die Ausfuhr der betreffenden Substanzen und diskriminiert nicht anderweitig in Bezug auf die Herkunft der Substanz oder die Staatsangehörigkeit der von dem Verbot betroffenen Personen.
Keine Harmonisierung: Die REACH-Verordnung sowie die Verordnungen Nr. 273/2004 und Nr. 111/2005 bilden einen harmonisierten Rahmen für die legale Einfuhr, Ausfuhr und das Inverkehrbringen der angeblich registrierten Substanzen. Darüber hinaus sieht das Unionsrecht einen Überwachungsmechanismus für nicht registrierte Substanzen vor, von denen bekannt ist, dass sie zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden, die aber auch legal genutzt werden. Während sich der europäische Rechtsrahmen auf den legalen Handel mit Drogenausgangsstoffen konzentriert, umfasst die vorgeschlagene Maßnahme Substanzen, die als Ausgangsstoffe für Drogen bekannt sind und für die keine legale Verwendung bekannt ist. Diese Substanzen werden ausschließlich zur Herstellung synthetischer Drogen und zur Umgehung der einschlägigen Vorschriften gehandelt und hergestellt. Dementsprechend berührt ein Verbot dieser Substanzen nicht den unionsrechtlichen Rahmen in Bezug auf Drogenvorläufer.

9a. Die Aufnahme der Substanzen in den vorgeschlagenen Verordnungsentwurf erfolgte in Abstimmung mit den Mitgliedern einer Expertengruppe für Ausgangsstoffe für Drogen, die aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, staatlicher Stellen und der (chemischen) Industrie besteht. Aus einem Bericht der Expertengruppe zu den betreffenden Substanzen (siehe Anhang) geht hervor, dass die Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden können. Ein Verbot der Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung oder des Besitzes dieser Substanzen könnte daher dazu beitragen, den Handel mit und die Herstellung von illegalen Drogen in den Niederlanden einzudämmen.

9b. Die Maßnahme geht nicht über das zur Erreichung des beabsichtigten Ziels erforderliche Maß hinaus. Durch die Abstimmung mit den Mitgliedern der Expertengruppe wurde sichergestellt, dass die Benennung mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wurde. Aus dem Bericht der Expertengruppe (Anhang) geht hervor, dass es sich um Stoffe handelt, die leicht zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet werden können, dass es für sie keine bekannten legalen Verwendungen gibt und dass mehrere Chargen dieser Substanzen bereits zwischen April 2015 und Januar 2026 sichergestellt wurden. Das vorgeschlagene Verbot geht daher nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um das Ziel der Eindämmung der Herstellung von und des Handels mit illegalen Drogen zu erreichen. Die Aufnahme in die Liste der registrierten Substanzen oder in die Liste der nicht registrierten Substanzen kann kein alternatives Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels darstellen, da dies nur für Substanzen möglich ist, für die es legale Verwendungszwecke gibt.

9c. Da die Maßnahme nur für Substanzen gilt, für die keine legale Verwendung bekannt ist, und somit keine

Auswirkungen auf den legalen Handel hat, stellt sie im Hinblick auf die Notwendigkeit, den Handel mit und die Herstellung von illegalen Drogen zu bekämpfen, keine unverhältnismäßige Belastung dar.

10. Nummern oder Titel der Grundlagentexte: 2024/0014/NL,2022/0156/NL

Die Grundlagentexte wurden mit einer früheren Notifizierung übermittelt:
2024/0014/NL
2022/0156/NL

11. Ja

12. Die verbotenen Substanzen stehen in direktem Zusammenhang mit der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und müssen daher so bald wie möglich verboten werden. Straftäter verändern die chemischen Strukturen der Rohstoffe, die sie sehr schnell verwenden. Die niederländische Regierung will so schnell wie möglich auf eine solche Bedrohung reagieren können. Das Dringlichkeitsverfahren wird daher immer wieder für künftige zusätzliche Maßnahmen eingesetzt werden.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.
TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu